

**Richtlinien der Orgelstadt Borgentreich  
zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern  
durch die Gewährung von Preisnachlässen für den Grunderwerb  
von städtischen Baugrundstücken**

### **1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Der Preisnachlass wird bei einem Kauf von städtischen Baugrundstücken gewährt, die dem Neubau von selbst genutztem Wohneigentum dienen.

1.2 Ausgeschlossen von dieser Förderung ist der Erwerb von privaten Grundstücken und Gebäuden.

### **2. Antragsberechtigung**

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2 Zu berücksichtigen sind Kinder bis zu 14 Jahren sowie Kinder die innerhalb von 3 Jahren nach Zuschussgewährung geboren werden. Die Kinder müssen zum Haushalt der Antragsteller gehören und Ihren Hauptwohnsitz mit denen der Antragsteller in Borgentreich haben.

### **3. Fördervoraussetzungen**

3.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Antragsteller.

3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

### **4. Umfang der Förderung**

4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.

4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

4.3 Der Zuschuss beträgt 1.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 5.000 EUR begrenzt.

### **5. Verfahren**

5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind bei der Liegenschaftsverwaltung der Orgelstadt Borgentreich einzureichen.

5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto bzw. wird mit dem Grundstückkaufpreis verrechnet.

## **6. Allgemeine Vorschriften**

6.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

6.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.